

Unterhaltsverpflichteten im Verhältnis zueinander zutreffend zu erfassen.

Mit dieser Berechnungsweise, die der Unterhaltsrechtsprechung für minderjährige Kinder folgt, wonach jeder Elternteil entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu leisten verpflichtet ist, wird zugleich erreicht, daß sich das Gericht bei der Prüfung des Unterhaltsanspruchs auf die Unterhaltspflicht des jeweils verklagten Elternteils begrenzen kann.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts wegen Verletzung der §§ 17, 19 und 20 FGB sowie der OG-Richtlinie Nr. 18 gemäß § 162 Abs. 1 ZPO aufzuheben und anderweitig zu entscheiden. Die Verklagte war zu verurteilen, an die Klägerin einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 60 M zu zahlen.

### § 39 FGB; OG-Richtlinie Nr. 24.

**Bei Scheidung einer Ehe ist das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten nach familienrechtlichen Grundsätzen zu verteilen. Hat ein Ehegatte beachtliche persönliche Mittel zum Erwerb des gemeinschaftlichen Eigentums beigetragen, darf dieser Beitrag gegenüber den Interessen desjenigen Ehegatten, dem das Erziehungsrecht für die Kinder übertragen worden ist, nicht überbewertet werden.**

### OG, Urteil vom 6. Dezember 1977 - 1 OFK 45/77.

Die Ehe der Prozeßparteien bestand sechs Jahre. Bei der Scheidung wurde das Erziehungsrecht für die beiden 1968 und 1975 geborenen Söhne der Klägerin übertragen. Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens war vor allem über den Hausrat, ein Hausgrundstück, einen Pkw und eine Campingausrüstung zu befinden. Zur Anschaffung dieser Sachwerte wurden Gelder mitverwendet, die den Ehegatten allein gehörten. Über die Verteilung der meisten Haushaltsgegenstände haben sich die Parteien geeinigt. Das Kreisgericht hat u. a. die Campingausrüstung und den Pkw ins Alleineigentum der Klägerin und das Grundstück ins Alleineigentum des Verklagten übertragen. Ferner hat es den Verklagten verurteilt, an die Klägerin 7 850 M Wertausgleich zu erstatten.

Gegen diese Entscheidung haben beide Prozeßparteien Berufung eingelegt. Der Verklagte begehrte die Zuweisung des Pkw und eines Teils der Campingausrüstung sowie eine Überprüfung des Ausspruchs über den Wertausgleich. Die Klägerin beantragte die Erhöhung des Erstattungsbetrags auf 12 100 M.

Das Bezirksgericht hat die Klägerin verurteilt, an den Verklagten 4 920 M Wertausgleich zu zahlen und es hinsichtlich der Verteilung der Sachwerte bei der erstinstanzlichen Entscheidung belassen. Es ist davon ausgegangen, daß sich der Wert des gesamten gemeinsamen Vermögens der Beteiligten — nach Abzug der Verbindlichkeiten einschließlich eines Darlehns des Verklagten bei seinem Vater von 7 000 M — auf 46 614 M belaufe. Der Verklagte habe etwa 58 000 M und die Klägerin etwa 6 000 M in die Ehe eingebracht. Diese Gelder seien während der Ehe mit verausgabt worden. Da nicht zu klären gewesen sei, von welchen Geldmitteln welche Gegenstände gekauft worden seien, sei davon auszugehen gewesen, daß alle zu verteilenden Sachen gemeinschaftliches Eigentum sind. Da ihr Wert unter dem Betrag liege, der im Laufe der Ehe aus persönlichen Mitteln der Prozeßparteien in den Familienhaushalt eingeflossen sei, seien die 46 614 M entsprechend zu teilen gewesen. Der Klägerin stünde daher etwa ein Achtel, also 5 826,75 M und dem Verklagten etwa sieben Achtel, also 40 787,25 M zu. Der Klägerin seien Sachen im Werte von 10 915 M in Alleineigentum übertragen worden. Sie habe daher zumindest den Wert des Pkw (4 920 M) an den Verklagten zu erstatten.

Eine ungleiche Teilung nach § 39 Abs. 2 FGB im Interesse der gemeinsamen Kinder habe nicht vorgenommen werden können, weil aus gemeinschaftlichen Mitteln Eigentum und Vermögen nicht erworben worden sei. Die Arbeitseinkünfte in Höhe von monatlich etwa 700 M seien unter Berücksichtigung einer zeitweiligen Nichtberufstätigkeit der Klägerin voll zur Abdeckung des Lebensbedarfs der Familie verwendet worden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

### Aus den Gründen:

Es ist nicht zu beanstanden, daß das Bezirksgericht an der gegenständlichen Verteilung der Sachwerte durch das Kreisgericht festgehalten hat. Auch seiner Beweiswürdigung zur Bewertung dieser Gegenstände und zur Höhe der von den Prozeßparteien zum ehelichen Aufwand eingebrachten persönlichen Mittel sowie eines noch offenen Darlehns vom Vater des Verklagten kann gefolgt werden. Es hat demnach dabei zu verbleiben, daß der Wert des zu verteilenden Vermögens 46 614 M beträgt, bei seiner Aufteilung auf die Beteiligten das Einfließen persönlicher Gelder in Höhe von 6 000 M seitens der Klägerin und von 58 000 M seitens des Verklagten in den Familienhaushalt zu berücksichtigen ist und die Klägerin Gegenstände im Werte von 10 915 M in Alleineigentum übertragen erhielt.

Den sonstigen Darlegungen des Berufungssenats kann nicht gefolgt werden.

Die Ehe der Prozeßparteien bestand mehr als sechs Jahre. Hätte sich in dieser Zeit ihr monatliches durchschnittliches Arbeitseinkommen auf 700 M netto belaufen — zumindest zeitweilig war dieses höher — ergäbe das für die Eheleute insgesamt etwa 53 000 M. Bei solcher Sachlage war es nach dem Beweisergebnis, obwohl es bei der Bemessung des Erstattungsbetrags hierauf nicht entscheidend ankommt, entgegen der Auffassung des Rechtsmittelssenats nicht möglich festzustellen, daß die gemeinschaftlichen Mittel ausschließlich für den Lebensbedarf der Familie verbraucht und die Sachwerte allein mit persönlichen Mitteln der Beteiligten angeschafft worden seien. Da eine Vermischung dieser Gelder sehr nahe liegt und daher nicht auszuschließen ist, war auch insoweit von der Entstehung gemeinschaftlichen Eigentums auszugehen.

Auch ist der Argumentation des Rechtsmittelssenats nicht beizupflichten, daß unter den in diesem Verfahren gegebenen Umständen die erziehungsberechtigte Klägerin nicht berechtigt sei, in ihrem und im Interesse der beiden minderjährigen Kinder einen höheren Anteil geltend zu machen. Eine solche Rechtsauffassung ist mit den Grundsätzen des Familienrechts nicht in Einklang zu bringen. Sie fußt auf einer Überbewertung der Verwendung persönlicher Gelder zur Schaffung gemeinsamen ehelichen Vermögens. Der Klägerin darf ihr Recht aus § 39 Abs. 2 FGB nicht allein deshalb versagt werden, weil der Verklagte in beachtlichem Umfang mit persönlichen Mitteln zur Bildung gemeinschaftlichen Eigentums beigetragen hat.

Die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Ehegatten gestaltet sich nach familienrechtlichen Grundsätzen. Es können nicht ausschließlich solche Erwägungen Platz greifen, wie sie in diesem Verfahren hinsichtlich der Berücksichtigung persönlicher Mittel der Ehegatten zum Erwerb gemeinsamen Vermögens durch das Bezirksgericht erfolgt sind. Auch in diesem Rechtsstreit waren solche Umstände zu berücksichtigen, wie die Zahl der im Haushalt des erziehungsberechtigten Ehegatten lebenden Kinder, ihr Alter und ihre Bedürfnisse, die Einkommens- und die sonstigen wirtschaftlichen sowie persönlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten sowie der Umfang der vorhandenen Sachwerte (OG, Urteil vom 2. Februar 1971 - 1 ZzF 28/70 - NJ 1971 S. 530).

Beide Prozeßparteien waren, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, berechtigt, einen höheren Anteil am gemeinsamen Vermögen geltend zu machen. Die Klägerin insbesondere deshalb, weil sie das Erziehungsrecht für zwei Kinder ausübt (§ 39 Abs. 2 FGB), und der Verklagte, weil seine Beiträge aus seinem persönlichen Vermögen zur Mehrung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens beachtlich waren (Abschn. AII Ziff. 7 Buchst. b der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der